

Wir Groß Bültener von 1999

Groß Bülden im Jahre 1999

2. Fassung im Jahre 2023

Inhalt der Satzung

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Zahlungen
- §5 Organe des Vereins
- §6 Die ordentliche Hauptversammlung
- §7 Die Mitgliederversammlung
- §8 Die außerordentliche Hauptversammlung
- §9 Der Vorstand
- §9a Der Festausschuss
- §10 Kassenprüfer
- §11 Haftung
- §12 Auflösung des Vereins
- §13 Rechte und Pflichten des Königs
- §14 Vereinskleidung

§1

Der Vereinsname

- (1) Der Vereinsname wird unter dem Namen

"Wir Groß Bültener von 1999"

geführt.

- (2) Eine Namensänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Haupt- oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Groß Bülden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und hat die Aufgabe, die dörfliche Gemeinschaft des Ortsteiles Groß Bülden zu fördern.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- (3) Bestehende Aktivitäten anderer Vereine werden nicht behindert. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden Vereinen auf.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die mindestens 30 Jahre alt oder verheiratet ist.
(A) männlich ist und (B) 30 Jahre alt oder verheiratet ist und (C) in Groß Bülden wohnt oder gewohnt hat oder Junggeselle ist oder war oder in einem Verein in Groß Bülden ist oder war. Die Kriterien A) und B) müssen erfüllt sein. Vom Kriterium C) muss eine der drei Alternativen erfüllt sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine ausgefüllte, unterschriebene Eintrittserklärung inkl. Datenschutzverordnung erforderlich.
- (2a) Für Änderungen der persönlichen Daten (Kontonummer, E-Mail-Adresse, Adresse) ist das Mitglied selber verantwortlich. Entstandene Kosten (Rückbuchung wegen alter Konto Nr.) sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt
 - (b) durch Tod
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- (a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- (b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung

- (c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schadet.
- (4) Der freiwillige Austritt
- (a) Der freiwillige Austritt muss in schriftlicher Form bis spätestens sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
 - (b) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlte Beiträge des laufenden Jahres bestehen nicht und können daher auch nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Zahlungen

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag wird im März des Geschäftsjahres abgebucht.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- (2) der Vorstand

§ 6

Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr statt. Auf dieser Hauptversammlung wird der in §9 genannte Vorstand gewählt.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Pressewart in geraden Jahren,

der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in ungeraden Jahren.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich, durch Zeitungsanzeige, Einstellung auf der Internetseite des Vereins und / oder in sonstiger geeigneter Weise. Sie wird jedem Mitglied unter der Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung kommuniziert. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.

- (2) Anträge zur jährlichen Hauptversammlung müssen spätestens zwei Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung,

insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschiedenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- (1) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- (2) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

Pressewart

- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand wird durch den 1.Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen.
- (5) Bei sofortigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist schnellstmöglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat. Kommissarisch wird dieses Amt bis zur ordentlichen Nachwahl durch ein Mitglied bekleidet, welches der Vorstand bestimmt.

§ 9 a

Der Festausschuss

- (1) Der Vorstand benennt eigenständig die Mitglieder des Festausschusses.
- (2) Die Tätigkeiten des Festausschusses sind an keine zeitliche Begrenzung gebunden.
- (3) Die Anzahl der im Festausschuss tätigen Vereinsmitglieder unterliegt keiner Begrenzung. Mindestens sollten aber zwei Mitglieder die Tätigkeiten des Vorstandes unterstützen.
- (4) Der Vorstand beschließt eigenverantwortlich über die Streichung eines Vereinsmitgliedes aus der Liste des

Festausschusses.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Bei den jährlichen stattfindenden Hauptversammlungen wird für zwei Jahre jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt. Gleichzeitig wählt die Versammlung für ein Jahr einen Ersatzkassenprüfer. Die Amtsdauer eines Kassenprüfers darf insgesamt nicht länger als zwei Jahre betragen.
- (2) Nach Terminvorgabe des Kassenwartes haben sich die Kassenprüfer von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse zu überzeugen. Zur nächsten Hauptversammlung haben sie einen ausführlichen, durch Unterschrift beglaubigten Prüfbericht zu erstellen.
- (3) Nach Abgabe des Kassenberichtes zur Hauptversammlung hat ein Kassenprüfer nach zweijähriger Amtszeit auszuscheiden.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern *nicht* für die bei den gemeinschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Solange noch 5 Mitglieder für die Erhaltung des Vereins stimmen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

§13

Rechte und Pflichte des Königs

Die Unterstützung des Königs durch den Verein beinhaltet:

- (1) Die Getränke beim Scheibenannageln bezahlt der Verein (außer Schnaps)
- (2) Der König erhält vom Verein 10 Essenskarten für das gemeinsame Abendbrot auf dem Festzelt.
- (3) Weiterhin verpflichtet sich der König für die Vereinsmitglieder eine Königsfeier nach eigenem Ermessen ausrichten, welche in einem Zeitrahmen *bis* ca. drei Monaten nach dem Groß Bültener Schützenfest stattfinden sollte. Zur besseren Kalkulation erfolgt zuvor eine Abfrage der Beteiligung an die Mitglieder durch den Schriftführer.
- (4) Der König erhält für den Königsball zwei Eintrittskarten
- (5) Nach dem Königsjahr wird der scheidenden Majestät eine Sperrfrist von *1* Jahr auferlegt, innerhalb derer er *nicht* erneut König werden kann. Eine Änderung der Sperrfrist kann nur

durch eine 2/3 Mehrheit der Haupt- oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

- (6) Scheibe und Gravur der Königskette bezahlt der Verein, die Gravur organisiert der König.

§ 14

Vereinskleidung

Zur Vereinskleidung gehört:

- ein Poloshirt mit Aufdruck des Vereinslogos
- ein Sweatshirt mit Aufdruck des Vereinslogos
- ein weißes Hemd wahlweise mit oder ohne Kragenspiegel
- eine Krawatte mit Aufdruck des Vereinslogos

Die Vereinskleidung wird zentral über den Verein bezogen, beschafft und ausgegeben.

Groß Bülden im Jahre 1999

2.te Fassung im Jahre 2023